

Hanspeter Gantenbein
SVP
Birkenstrasse 5
9514 Wuppenau

Walter Marty
SVP
Im Garten 3
8573 Siegershausen

EINGANG GR 9. Sep. 2015		
GRG Nr.	12	N 41 338

Dringliche Interpellation

„Beibehaltung der bestehenden Weilerzonen im Kanton Thurgau“

Im Rahmen der laufenden Gemeindegespräche zur Festlegung von Siedlungsgebieten wird nun völlig unverständlich und aus heiterem Himmel, festgestellt, dass diese Weilerzonen nicht mehr rechtskonform seien und somit diese Weilerzonen in Frage gestellt werden. Diese Aussage geht auf die Genehmigung des Bundesrates betreffend des neuen Kantonalen Richtplanes aus dem Jahre 2010 zurück.

Die Vertreter des Raumplanungsamtes weisen darauf hin, dass die Diskussion betreffend Weilerzonen im Moment zurückgestellt werde und erst nach der Genehmigung des neuen Kantonalen Richtplanes, also nach der Festlegung von Siedlungsgebieten, angegangen werde.

Wir sind aber klar der Meinung, dass diese Diskussion **jetzt** im Rahmen der Festlegung der Siedlungsgebiete geführt werden muss. Ein Wegfall allfälliger Weilerzonen hat auf die Bilanz sehr wohl Auswirkungen.

Wir erwarten zudem, dass das Amt für Raumentwicklung gegenüber dem Bund die Interessen des Kantons Thurgau vertritt. Die Weilerzonen als Bauzonen sind eine „Spezialität“ im Kanton Thurgau und haben sich sehr bewährt.

Der Regierungsrat wird ersucht, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Prüfungsbericht der Gesamtüberarbeitung des Richtplans des Kantons Thurgau vom 27. September 2010; *Seite 15; Gemäss dem Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) weisen von den 49 im Richtplan ausgeschiedenen Weilerzonen deren 15 weniger als fünf bewohnte Gebäude auf.*
Wir können diese Anzahl im GWR ausgewiesenen Weilerzonen nicht nachvollziehen?
2. Wurde die Beurteilung nur aufgrund des GWR gemacht und fand somit keine Beurteilung vor Ort statt?
3. Hat der Kanton Thurgau den Bund auf die betroffenen Weilerzonen aufmerksam gemacht?
4. Sämtliche Weilerzonen wurden ohne Vorbehalte genehmigt. Weicht nun die Regierung von ihren Entscheiden ab? So wurde noch vor einem Jahr, im Genehmigungsentscheid Nr. 40 vom 30.04.2014 alle in Wuppenau registrierten Bauzonen „Weiler“ rechtskräftig genehmigt, auch die Weilerzonen in der Gemeinde Kemmental wurden im Jahre 2005 durch den Regierungsrat vorbehaltlos genehmigt.
5. Welche wirtschaftlichen resp. finanziellen Auswirkungen haben allfällige Streichungen von Weilerzonen?
Wer übernimmt die anfallenden Kosten (Minderwert, Reduzierte Kreditgewährung etc.)?
6. PBV §6 Dorfzonen, Weilerzone (Baugebiet) / PBV §15 Erhaltungszone (Nichtbaugebiet)

Besteht die Absicht in der PBV die Weilerzone zu streichen, oder sollen die betroffenen Weilerzonen in die Erhaltungszone umgeteilt werden?

7. Wie die gesamte Schweiz steht auch der Kanton Thurgau unter enormen Druck mit dem bestehenden Bauland sorgsam umzugehen. Noch bessere Nutzung von bestehendem Bauland, verdichtetes Bauen, Umnutzung von Gebäuden und Scheunen statt Neueinzonungen sind bekanntlich auch die Vorgaben in der Festlegung von Siedlungsgebieten im Kanton. Ist diese ausgelöste Verunsicherung in den Gemeindegesprächen vom Regierungsrat gewollt?
8. Ist der Regierungsrat bereit, die Festlegung der Weilerzonen während der laufenden Festlegung von Siedlungsgebieten zu behandeln?
9. Das Amt für Raumentwicklung soll bei allen Geschäften die kantonalen Interessen in den Vordergrund stellen, sachbezogen vertreten und umsetzen. Eigene Interessen und Präferenzen, sowie Wünschenswertes aus „Bundesbern“, sollen Mitarbeiter des ARE klar zurückstellen. Was gedenkt der Regierungsrat in dieser Hinsicht zu tun?

Begründung

Mit der Revision der Verordnung des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Raumplanung im Jahre 1989 wurde der Artikel 23 eingefügt, mit dem die Möglichkeit geschaffen wurde, dass im Rahmen der Nutzungsplanung besondere Bauzonen für Kleinsiedlungen ausserhalb der ordentlichen Bauzone ausgeschieden werden können. Die Voraussetzungen zur Ausscheidung dieser Zonen auf kommunaler Ebene bedingt, dass die Bedingungen und Voraussetzungen entweder in der Karte des Kantonalen Richtplans oder im Text formuliert werden. Dies hat der Kanton Thurgau im Rahmen der Revision des Kantonalen Richtplanes im Jahre 1992 eingeführt, in dem die Kriterien formuliert worden sind, die insbesondere lauten: 5-10 bewohnte, mehrheitlich nicht landwirtschaftlich genutzte Gebäude; geschlossene Häusergruppen mit Siedlungsqualität; kulturgeschichtlich begründeter Siedlungsansatz, der sich von Dörfern und Städten klar absetzt.

Die Zuweisung von Kleinsiedlungen zu Bauzonen führt an sich zu RPG-widrigen Mini-bauzonen. Um gewachsene Kleinsiedlungen erhalten zu können, sieht die Raumplanungsverordnung des Bundesrates in Art. 33 die Ausscheidung spezieller Weilerzonen vor, sofern der Kantonale Richtplan dies in Karte oder Text vorsieht. Gestützt auf diese kantonale Richtplanergänzung wurden in vielen Gemeinden Weilerzonen ausgeschieden und auch vom Regierungsrat resp. vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt. Diese Zonen sind allesamt engumgrenzt und neue Tätigkeiten beschränken sich im Wesentlichen auf die Überbauung von Baulücken, kleinere Anbauten sowie Umbauten, die aber den Siedlungscharakter der Weilerzone erhalten, fördern und unterstützen. Diese Praxis hat sich im Kanton Thurgau sehr bewährt und so wurden in den letzten Jahren die Weilerzonen auch genehmigt.

Dem Regierungsrat wird im Voraus für die Beantwortung der Fragen gedankt.

Wuppenau / Siegershausen, 26. August 2015


Hanspeter Gantenbein


Walter Marty